
Gemeindeordnung

(vom 10.01.2007)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindegebiet und Gemeindewappen.....	3
Art. 2	Funktion der Gemeinde.....	3
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze	3
Art. 4	Organe und Gremien	4
Art. 5	Amtsdauer und Amtsantritt	4
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	4
Art. 7	Information, Kommunikation	5

II. Stimmberechtigte

Art. 8	Stimmrecht	5
Art. 9	Petitionsrecht.....	6
Art. 10	Gemeindeinitiative	6
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	6
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	7

III. Gemeindeversammlung

Art. 13	Funktion der Gemeindeversammlung.....	7
Art. 14	Politische Planung.....	7
Art. 15	Wahlen	7
Art. 16	Sachentscheide	8
Art. 17	Finanzgeschäfte.....	8
Art. 18	Kontrolle und Steuerung	9
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	9
Art. 20	Anträge	9
Art. 21	Versammlungs- und Urnenverfahren	10

IV. Gemeinderat

Art. 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats.....	10
Art. 23	Funktion des Gemeinderats.....	10
Art. 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	11

V. Gemeindeverwaltung

Art. 25	Gemeindeverwaltung	11
Art. 26	Gemeindeschreiber	12

VI. Weitere Gremien

Art. 27	Bildungskommission	13
Art. 28	Externe Revisionsstelle	13
Art. 29	Controlling-Kommission	13
Art. 30	Bürgerrechtskommission	14
Art. 31	Urnenbüro	14
Art. 32	Weitere Kommissionen	14

VII. Finanzhaushalt

Art. 33	Grundsätze	14
Art. 34	Kreditarten	15
Art. 35	Verfahren beim Voranschlag	15
Art. 36	Verfahren bei der Rechnungsablage	15

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37	Inkrafttreten	15
---------	---------------------	----

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindegebiet und Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Nottwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das offizielle Gemeindewappen ist diagonal von links oben geteilt. In der weissen Fläche links befindet sich ein roter Stern und in der roten Fläche rechts ein weisser Stern.

Art. 2

Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
 - b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
 - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber,
 - d) positioniert sie sich innerhalb des funktionalen Raumes, gestaltet die Region aktiv mit und profitiert dadurch von entstehenden Synergieeffekten.

Art. 3

Verfassungskonformes Handeln oder Handlungsgrundsätze

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
- a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
 - b) stellen das öffentliche Interesse in den Vordergrund,
 - c) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
 - d) handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4
Organe und Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a) Stimmberechtigte,
- b) Gemeinderat,
- c) Bildungskommission,
- d) Controlling-Kommission,
- e) Externe Revisionsstelle,
- f) Bürgerrechtskommission,
- g) Urnenbüro.

Art. 5
Amtsdauer und Amtsantritt

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und der in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre.
- ² Eine externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.
- ³ Der Amtsantritt des Gemeinderats und der weiteren Organe und Gremien ist am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Der Amtsantritt der Bildungskommission ist am 1. August und des Urnenbüros am 1. Januar. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6
Unvereinbarkeit von Funktionen

- ¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungskommission mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates - Controlling-Kommission - externe Revisionsstelle (Mitarbeiter) - Anstellung bei der Gemeinde

Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds - Controlling-Kommission - externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter) - Gemeindeschreiber - Geschäftsführer - Anstellung im Bildungsbereich in der Gemeinde
Controlling-Kommission	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Bildungskommission - externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter) - Anstellung bei der Gemeinde
externe Revisionsstelle (Mitarbeiter)	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat
(beauftragte Mitarbeitende)	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungskommission - Controlling-Kommission - Anstellung bei der Gemeinde

- ² Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat sowie der Bildungskommission.

Art. 7

Information, Kommunikation

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Er sorgt für Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen.
- ² Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ³ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung, insbesondere gemäss Stimmrechtsgesetz.
- ⁴ Wichtige Informationen erfolgen über das Internet und das offizielle Mitteilungsorgan.

II. Stimmberechtigte

Art. 8

Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9
Petitionsrecht

- ¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, jedoch spätestens innerhalb von vier Monaten, schriftlich beantwortet.

Art. 10
Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11
Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b) Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c) Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d) Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e) Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 der Gemeindeordnung findet Anwendung.
- f) Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g) Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12

Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b) Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13

Funktion der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14

Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
 - b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
 - c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
 - d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
 - e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.
- ² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 15

Wahlen

- ¹ Die Gemeindeversammlung
 - a) wählt die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission,
 - b) wählt die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
 - c) wählt die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen.

- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderats in folgende Ressorts:
 - Präsidium,
 - Bildung und Kultur,
 - Soziales,
 - Bau,
 - Finanzen.
 - b) die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission,
 - c) die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission.
- 3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren. Eine stille Wahl ist möglich.

Art. 16
Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a) Teilrevision der Gemeindeordnung,
- b) Reglemente,
- c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt,
- e) Bestimmung der Revisionsstelle.

Art. 17
Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
- c) Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 600'000.-- bis Fr. 1'999'999.-- durch Sonderkredite,
- d) Beschluss über Zusatzkredite,
- e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- f) Abschluss von Konzessionsverträgen,
- g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 500'000.-- übersteigt,
- h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 18
Kontrolle und Steuerung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Jahresrechnung) des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle,
 - b) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
 - c) Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.
- ² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 19
Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a) ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 33 ff.),
 - b) ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.
- ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
 - b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7),
 - c) Auflage der Akten zu den Geschäften bei der Gemeindeverwaltung.
- ³ Grundsätzlich können an der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat Fragen gestellt werden. Schriftliche Anfragen, die spätestens sieben Tage zuvor eingereicht werden, werden an der Gemeindeversammlung beantwortet.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20
Anträge

Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

Art. 21
Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
- a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,
 - b) Erlass oder Totalrevision der Gemeindeordnung,
 - c) Sonderkredite ab 2 Mio. Franken,
 - d) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,
 - e) Gemeindeinitiativen.
- ² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 22
Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:
- a) Präsidium,
 - b) Bildung und Kultur,
 - c) Soziales,
 - d) Bau,
 - e) Finanzen.
- ² Der Gemeinderat
- a) entscheidet im Kollegium,
 - b) weist den Ressortverantwortlichen oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung zu,
 - c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
 - d) regelt die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung in der Organisationsverordnung,
 - e) erhält die Kompetenz, der Verwaltung Aufgaben, Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse zu übertragen. Diese sind in der Organisationsverordnung zu regeln,
 - f) wird zum Einreichen und/oder Unterstützen eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung ermächtigt.

Art. 23
Funktion des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhalti-

ge Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische Führung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

- ² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung. Er
 - a) erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
 - b) legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinn von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung,
 - c) bestimmt und führt die Geschäftsführung, der die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt.

Art. 24

Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a) Bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG,
 - b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
 - b) nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.-- überschreiten,
 - c) freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 600'000.--,
 - d) gebundene Ausgaben.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über den Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken oder jeglicher Art von Finanzvermögen bis zu einem Wert von Fr. 1 Mio. Bei einem Wert von über Fr. 1 Mio. ist die Zustimmung der Controlling-Kommission notwendig.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 25

Gemeindeverwaltung

Geschäftsführung

- ¹ Der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat angestellt und kann nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

- 2 Der Geschäftsführer steht der Geschäftsleitung vor und untersteht dem Gemeinderat.
- 3 Die Geschäftsführung
 - a) führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge und Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats,
 - b) erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
 - c) bereitet die Geschäfte des Gemeinderats sowie der Ressortverantwortlichen vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus,
 - d) trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

Gemeindeverwaltung

- 4 Die Organisationsverordnung weist der Geschäftsführung und den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Geschäftsführung trägt für die der Verwaltung übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 5 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 6 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 26 *Gemeindeschreiber*

- 1 Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat angestellt.
- 2 Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden. Dadurch hat er die Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- 3 Er sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

Art. 27

Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren drei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- ² Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig gemäss Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- ³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ⁴ Das Reglement für die Bildungskommission regelt das Nähere.

Art. 28

Externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Art. 29

Controlling-Kommission

- ¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Sie amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.
- ² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
 - a) den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab,
 - b) den Jahresbericht einschliesslich die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht,
 - c) Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

Art. 30
Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats und aus weiteren sechs bis acht Mitgliedern.
- ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. Die Gemeindeverwaltung sichert das korrekte verwaltungstechnische Verfahren.
- ³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a) Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
 - b) Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhnden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
 - c) Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - d) Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 31
Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32
Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 33
Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34
Kreditarten

aufgehoben

Art. 35
Verfahren beim Voranschlag

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission rechtzeitig den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss.
- ² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.
- ³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36
Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission rechtzeitig die gemäss Art. 29 und Art. 30 erforderlichen Unterlagen.
- ² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- ³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37
Inkrafttreten

Die Änderungen in der Gemeindeordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) Die Jahresrechnung 2018 und die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.
- b) Art. 27 tritt erst zum 1. August 2018 in Kraft. Bis dahin ist die Schulpflege oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschulbildung.

Nottwil, 10. Januar 2007
23. November 2017/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007
Teilrevision beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 2017